

# Satzung über die 9. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 4-5/93 für das Gebiet "Müritz West"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 10. 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2017 (GVBl. M-V S. 331), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Graal-Müritz vom ..... folgende Satzung über die 9. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 4-5/93 für das Gebiet "Müritz West", betreffend den Bereich beidseitig der Straße Zur Seebücke nördlich des Badeweges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## TEIL A: PLANZEICHNUNG



Gegenstand des Teils A der 9. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 4-5/93 sind nur die schwarz bzw. farbig hervorgehobenen Festsetzungen und die mit diesen verbundenen schwarzen Schrift- oder Planzeichen. Die abgeschwächt hinterlegte Planzeichnung gibt zur Orientierung auszugswise die fortgeltenden Festsetzungen des Ursprungsplans einschließlich der 1. bis 8. Änderung wider.

## TEIL B: TEXT

Gegenstand des Teils B der Satzung über die 9. Änderung des B-Plans Nr. 4-5/93 sind nur die blau abgedruckten textlichen Festsetzungen. (Die darüber hinaus für den Änderungsbereich relevanten fortgeltenden Festsetzungen sind schwarz abgedruckt. Sie sind nicht Gegenstand der Planänderung.)

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 6 BauGB)
  - Sondergebiet Strandversorgung** (§ 11 BauNVO)
    - Die Sondergebiete Strandversorgung dienen der Unterbringung von Gebäuden für die touristische Versorgung und die Unterhaltung der Erholungssuchenden.
      - Zulässig sind gastronomische Einrichtungen, Ladengeschäfte des Einzelhandels bis 100m² Verkaufsfläche, soweit sie der Deckung des gehobenen, aperiodischen Bedarfs oder des Kur- und Badebedarfs dienen (Erlöseinzelhandel/Schau- und Kunsthandwerk, Lederwaren, Uhren, Schmuck, Mode, Drogeriezutrag, Spielwaren, Presseartikel, Souvenirs), Einrichtungen und Anlagen für kulturelle und gesundheitliche Zwecke, Einrichtungen für Ausstellungen sowie für die Touristeninformation und Zimmervermittlung, sonstige Einrichtungen, die der touristischen Versorgung dienen.
      - Ausnahmsweise können im Baugebiet 1 (SO/S) Wohnräume für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber oder -leiter zugelassen werden, sofern sie dem Hauptnutzungszweck zugeordnet sind und ihm gegenüber in Geschossfläche und Baumasse untergeordnet sind.
    - Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 S.1 Nr.4 und Nr.20 BauGB)
      - In den Baugebieten sind Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen und der zweckgebunden festgesetzten Umgrenzung für bestimmte Anlagen nur zulässig mit einem Abstand von mehr als 3 m von der Baumtraufe des angrenzenden Waldes. (§ 9 Abs.1 S.1 Nr. 4 BauGB)
      - In den Baugebieten SO1, SO14, SO15 und SO16 sind ebenerdige Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen unzulässig. (§ 12 (6), 7, 14 (1) BauNVO)
    - Sondergebiet Hotel und Strandversorgung** (§ 11 BauNVO)
      - Die Sondergebiete SO/HS dienen jeweils der Unterbringung eines Hotels sowie von Einrichtungen, die der Versorgung der Erholungssuchenden dienen.
      - Zulässig ist im SO 16 ein Hotel mit bis zu 140 Betten und im SO 17 ein Hotel mit bis zu 160 Betten sowie jeweils Schank- und Speisewirtschaften, Einzelhandelsbetriebe bis jeweils höchstens 100m² Verkaufsfläche, Einrichtungen und Anlagen für kulturelle und gesundheitliche Zwecke, Einrichtungen der örtlichen Verwaltung, sonstige Einrichtungen, die der touristischen Versorgung dienen. Im Erdgeschoss sind Beherbergungsräume der Hotels nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, BauGB)
  - Alle Höhenangaben beziehen sich auf NN. (§ 18 Abs.1 BauNVO)
  - Die Erdgeschossbodenhöhe von Gebäuden muss mindestens 2,80 m \*) betragen. Dies gilt nicht für die Baufelder 1 und 14 bis 16. Als Ausnahme können geringere Erdgeschossbodenhöhen zugelassen werden für Nassräume im Baugebiet 6 (SO/FK) und für Räume, die nicht für den dauernden oder regelmäßigen Aufenthalt von Personen bestimmt sind.
    - \*) entspricht ca. 0,30 bis ca. 0,80 m über Gelände
  - Für die Bestandserhaltung und -erneuerung des Gebäudes auf dem Grundstück 3/1 der Flur 2 ist nach Maßgabe des Bestandes eine Überschreitung der in Teil A festgesetzten Oberkante zulässig.
- Festsetzungen zur Grünordnung** (§ 9 Abs. 1 S.1 Nr.20, Nr.25 BauGB)
  - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
    - Die Vegetation auf den Grünflächen - Parkanlage - ist in ihrem Bestand auf Dauer zu sichern. Es ist mit jeder neuen baulichen Anlage ein Abstand von mindestens 2,5 Metern zur Kronentraufe vorhandener Bäume (auch innerhalb von Bauflächen) einzuhalten. Für die Bautätigkeiten sind die „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern auf Baustellen“ (RSBB) zu beachten.
    - Die Absenkung von Grundwasser ist nur zeitlich begrenzt zulässig. Gleichzeitig sind die Vegetationsbestände im Wurzelbereich mit ausreichend Wasser zu versorgen.
    - Verdränger Oberboden ist vollständig innerhalb des Plangebietes wieder einzubauen oder im näheren Umfeld zur Erdmodellierung zu verwenden.
    - Das auf Dachflächen anfallende Regenwasser ist durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsschächte, -gräben, -mulden) weitestmöglich auf den Grundstücken zu versickern. Nur Überschusswasser darf im Trennsystem - erforderlichenfalls über Rückhaltebecken - an die Vorflut abgegeben werden.
    - Die Errichtung von Nebenanlagen wie Lauben, Gerätehäuser, Abstellplätze usw. ist in den Grünflächen nicht zulässig.
    - Innerhalb der Grünflächen - Parkanlage - sind Wege nur in wassergebundener Bauweise zulässig. Wurzeln von Bäumen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
    - Verkehrsräume besonderer Zweckbestimmung sowie Zufahrten, sonstige Fahrflächen und sonstige Fußwege innerhalb der Bauflächen sind mit lugsichem Plaster herzustellen. Dies gilt nicht für die Planstraße C (Nachtgalerweg), die Straße Zur Seebücke und die Baugebiete 1, 14, 15, 16. Stellplätze erhalten einen durchsickerungsfähigen Belag (z.B. Schotterrasen, Betonrasensteine, Sickerpflaster). Die Verkehrsflächen sind bestandschonend anzulegen (gem. RSBB).
    - Neue Ver- und Entsorgungsleitungen sind ausschließlich innerhalb der Verkehrsflächen und der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen zulässig.
    - Alle nicht mehr benötigten versiegelten Flächen sind mit der Erschließung des Baugebietes vollständig zurückzubauen.
  - Anpflanzgebot für Bäume, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen**
    - Auf Park- und Stellplatzflächen ist ein Anpflanzgebot für Bäume festzusetzen; je fünf Plätze ist ein heimischer standortgerechter Laubbaum in einer Größe von mind. 18 cm Stammumfang und 3 x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mindestens 2 x 3 m groß anzulegen und offen zu halten. (Pflanzenliste siehe Nr. 3.5.)
    - Auf den sonstigen Flächen, die mit einem Pflanzgebot belegt sind, ist nach der Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen gem. DIN 18915 eine geschlossene Bepflanzung aus heimischen, standortgerechten Gehölzen folgender Qualitäten anzulegen: Bäume I. und II. Ordnung; Heister 2 x verpflanzte, 150-200; Sträucher: 2 x verpflanzte, 80-80, 80-100 oder 100-150. Je 100 m² Pflanzgebotfläche sind ein Heister I. Ordnung, fünf Heister II. Ordnung und 40 Sträucher zu pflanzen. Die Gehölze sind artemäßig zu verankern und mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen. (Pflanzenliste siehe Nr. 3.5.)
    - Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden den jeweilig zu beschneidenden Eingriffen im Bereich des ehemaligen Ferienlagers und der Waldgrundstücke bzw. dem Wiesenparkplatz und dessen Erschließung anteilig zugeordnet. Dabei ist die neu entstehende Versiegelungsfläche als zu berechnender Faktor anzusehen. Die mit der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen entstehenden Kosten werden von der Gemeinde gemäß der Größe der Neuversiegelung und der Schwere des Eingriffs den betreffenden, o.g. Grundstücken zugeordnet. Den Baugebieten 1, 14-16, 17 und 18 sind keine Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet. (§ 13a (2) BauGB).
- Zur Realisierung der Festsetzungen Nr. 3.1.9., 3.2.1., 3.2.2., 4.2. sind die Arten der nachstehenden Pflanzenliste zu verwenden:
 

Gehölze 1. Ordnung	Gehölze 2. Ordnung
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Sand-Birke	Acer campestre
Hainbuche	Betula pendula
Wildapfel	Carpinus betulus
Sträucher	Malus sylvestris
Roter Hartiegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Pflaumenhülchen	Euonymus europaeus *)
Faulbaum	Fraxinus alnus
Stechpalme	Ilex aquifolium *)
Trauben-Kirsche	Prunus padus
Kletterpflanzen	Gemeine Waldrebe
	Eleu
	Kletterhortensie
	Immergrünes Gelbblatt
	Selbstklimmender Wilder Wein
	Knöterich
	Stiel-Eiche
	Winter-Linde
	Quercus robur
	Tilia cordata
	Zitter-Pappel
	Vogel-Kirsche
	Vogelbeere
	Populus tremula
	Prunus avium
	Sorbus aucuparia
	Prunus spinosa
	Rosa canina
	Salix caprea
	Sambucus nigra
	Taxus baccata *)
	Viburnum opulus *)
	Clematis vitalba
	Hedera helix
	Hydrangea petiolaris
	Lonicera herryi
	Parthenocissus vitacea *)
	Veitchii
	Polygonum aubertii

\*) nicht an Spielplätzen zu pflanzen

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baumzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) sowie die Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<b>I. FESTSETZUNGEN</b>		
<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)		
SO	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)
S	Strandversorgung (Teil B Nr. 1.2)	
HS	Hotel, Strandversorgung (Teil B Nr. 1.7)	
InformationWC	Besonderer Nutzungszweck von Flächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
<b>MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
GRZ	Grundflächenzahl	
Z=II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
TH 18,5 (15,5)	Traufhöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über NN (über Gelände, ee)	
OK 22,5 (19,5)	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über NN (über Gelände, ee)	
LH > 3,0	Lichte Höhe als Mindestmaß über Gelände (Luftgeschoss)	
<b>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)		
Baugrenze	Baugrenze	(auch § 9 (6) BauGB i.V.m. § 20 (3) LWaldG)
Luftgeschoss im Erdgeschoss		
<b>VERKEHRSPFLÄCHEN</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)		
Strassenbegrenzungslinie	Strassenbegrenzungslinie	auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		
<b>Zweckbestimmung:</b>		
Ö A	öffentlicher Fußgängerbereich	
Ö M	öffentliche Mischverkehrsfläche	
<b>GRÜNFLÄCHEN</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)		
Grünflächen		
<b>Zweckbestimmung:</b>		
Ö *	Parkanlage, öffentlich	
<b>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD</b> (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 2 LWaldG)		
Flächen für Wald		

### SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Entfallende Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 4-5/93 (6. Änderung)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB)
<b>Zweckbestimmung:</b>	
TG	Tiefgarage
St	ebenerdige Stellplätze
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	(§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
Ergänzung der Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 4-5/93	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
Räumlicher Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4-5/93	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
<b>II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</b> (§ 9 Abs. 6 BauGB)	
150 m - Küsten- und Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)	
200 m - Küstenschutzstreifen (§§ 89, 82 LWaG M-V)	
<b>III. KENNZEICHNUNGEN</b>	
Fortgeltende Festsetzungen des B-Plans Nr. 4-5/93	
Kennzeichnung von Flächen, für die eine Genehmigung nach § 15 LWaldG M-V zur Umwandlung von Wald in die festgesetzte Nutzungsart erforderlich ist - 428 m² (Waldumwandlungserklärung vom ...)	

## VERFAHRENSVERMERKE

- (aufgestellt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Verfahren nach § 13a BauGB)
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.02.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen am 01.03.2017 erfolgt.
  - Die Öffentlichkeit konnte sich in der Zeit nach § 13a (3) BauGB unterrichten und zu der Planung äußern.
  - Die Entwürfe der 9. Änderung des Bebauungsplans und der Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13a (2) i. V. m. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
  - Die von der Planänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 13a (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
  - Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
  - Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan (9. Änderung), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ..... als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan beiligt.
- Graal-Müritz, (Siegel) Giese Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 15.09.2014 im Änderungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt.
- Rostock, (Siegel) Schmidt ÖbVI
- Die Satzung über die 9. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.
- Graal-Müritz, (Siegel) Giese Bürgermeister
- Der Beschluss über den Bebauungsplan (9. Änderung) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.
- Graal-Müritz, (Siegel) Giese Bürgermeister

## Gemeinde Graal-Müritz

Landkreis Rostock

### 9. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 4-5/93 für das Gebiet "Müritz West", betreffend den Bereich beidseitig der Straße Zur Seebücke nördlich des Badeweges

## VORENTWURF

Bearbeitungsstand: 12.06.2018



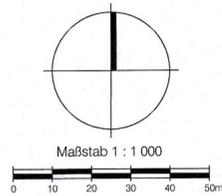
Graal-Müritz, (Siegel) Giese Bürgermeister

# SATZUNG DER GEMEINDE GRAAL-MÜRITZ

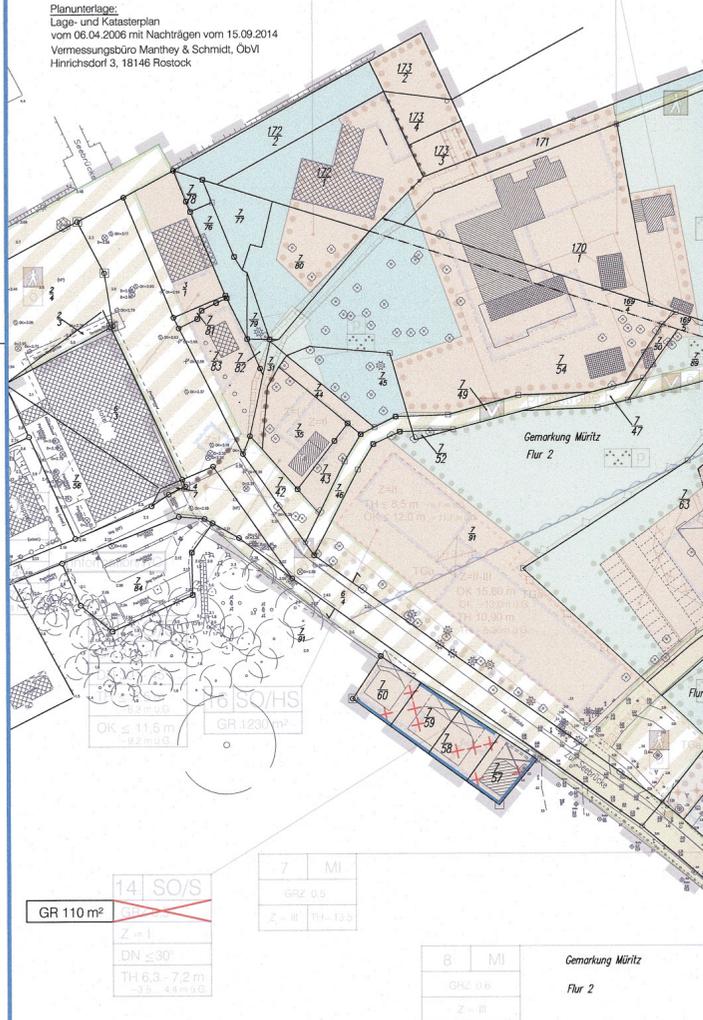
## ÜBER DIE 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 4-5/93 FÜR DAS GEBIET "MÜRITZ WEST"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Graal - Müritz vom 26.02.2015 folgende Satzung über die 7. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 4-5/93 für das Gebiet „Müritz West“, betreffend die Baugrundstücke Zur Seebrücke 27, 29, 31 und 33, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

### TEIL A: PLANZEICHNUNG



Planunterlage:  
Lage- und Katasterplan  
vom 06.04.2006 mit Nachträgen vom 15.09.2014  
Vermessungsbüro Manthey & Schmidt, ObvI  
Hinrichsdorf 3, 18146 Rostock



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie die Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Streichung bisher geltender Festsetzungen	
GR	Zulässige Grundfläche je Baugrundstück	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
	Baugrenze	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

### TEIL B: TEXT

- 1.2 Sondergebiet Strandversorgung (SO/S) (§ 11 BauNVO)
- 1.2.1 Die Sondergebiete Strandversorgung dienen der Unterbringung von Gebäuden für die touristische Versorgung und die Unterhaltung der Erholungsuchenden.
- 1.2.2 Zulässig sind gastronomische Einrichtungen, Ladengeschäfte des Einzelhandels bis 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, soweit sie der Deckung des gehobenen, aperiodischen Bedarfs oder des Kur- und Badebedarfes dienen (Erlebniseinzelhandel/Schau- und Kunsthandwerk: Lederwaren, Uhren, Schmuck, Mode, Drogerieerzeugnisse, Spielwaren, Pressartikel, Souvenirs), Einrichtungen und Anlagen für kulturelle und gesundheitliche Zwecke, Einrichtungen für Ausstellungen sowie für die Touristeninformation und Zimmervermittlung, sonstige Einrichtungen, die der touristischen Versorgung dienen.
- 1.2.4 Abweichend von Nr. 1.2.2 sind im Baugebiet SO/S 14 bis zu einem Abstand von 1,90 m zur südwestlichen Grundstücksgrenze nur Lageräume im Zusammenhang mit der Hauptnutzung des Baugrundstücks zulässig.
4. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 Abs. 1, 4 und 5 LBauO-MV)
- 4.9 Die Baugrundstücke des Baugebietes SO/S 14 sind gegenüber dem angrenzenden Wald durch eine Einzäunung abzugrenzen, die einheitlich als Stabgitterkonstruktion in einer Höhe von 0,8 m ü.G. zu errichten ist.

#### Hinweise:

- Gegenstand der 7. Änderung des Bebauungsplans sind nur die in Teil A schwarz bzw. farbig hervorgehobenen Festsetzungen und die mit diesen verbundenen schwarzen Schrift- oder Planzeichen sowie die in Teil B schwarz abgedruckten Textfestsetzungen Nr. 1.2.4 und 4.9. Die in Teil A abgeschwächt hinterlegte Planzeichnung und die in Teil B grau abgedruckten Textfestsetzungen geben zur Orientierung auszugswise die fortgeltenden Festsetzungen des Ursprungsplans einschließlich der 1. bis 6. Änderung wider.
- Die 7. Änderung dieses Bebauungsplans ist i.S.v. § 20 (3) LWaldG M-V unter Beteiligung der Forstbehörde zustande gekommen (betrifft Festsetzung der Baugrenze auf den Flst. 7/57, 7/58, 7/59 und 7/60 und Textfestsetzungen Nr. 1.2.4, 4.9).

## VERFAHRENSVERMERKE

(aufgestellt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Verfahren nach § 13a BauGB)

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.08.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Gemeindekurier“ am 06.10.2014 erfolgt.
- Die Öffentlichkeit konnte sich in der Zeit vom 14.10.2014 bis zum 13.11.2014 nach § 13a (3) BauGB unterrichten und zu der Planung äußern.
- Die Entwürfe der 7. Änderung des Bebauungsplans und der Begründung haben in der Zeit vom 14.10.2014 bis zum 13.11.2014 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13a (2) i.V.m. § (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Gemeindekurier“ vom 06.10.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden. In den Bekanntmachungen ist jeweils darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 13a (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 25.09.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen am 26.02.2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan (7. Änderung), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 26.02.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Graal-Müritz, (Siegel) Giese Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand am 15.09.2014 im Änderungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt. *Änderungsbereich sind die Flurstücke 7/57, 7/58, 7/59 und 7/60 der Gemarkung Müritz Flur 2.*

Rostock, 16.03.2015



Schmidt  
ObvI

- Die Satzung über die 7. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Graal-Müritz, 26.05.15



Giese  
Bürgermeister

- Der Beschluss über den Bebauungsplan (7. Änderung) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch ~~Auslegung an der Behörungsstelle~~ am ~~Ortsüblich~~ bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des ~~26.02.2015~~ in Kraft getreten.

Graal-Müritz, 26.05.15



Giese  
Bürgermeister

Gemeinde Graal-Müritz

Landkreis Rostock

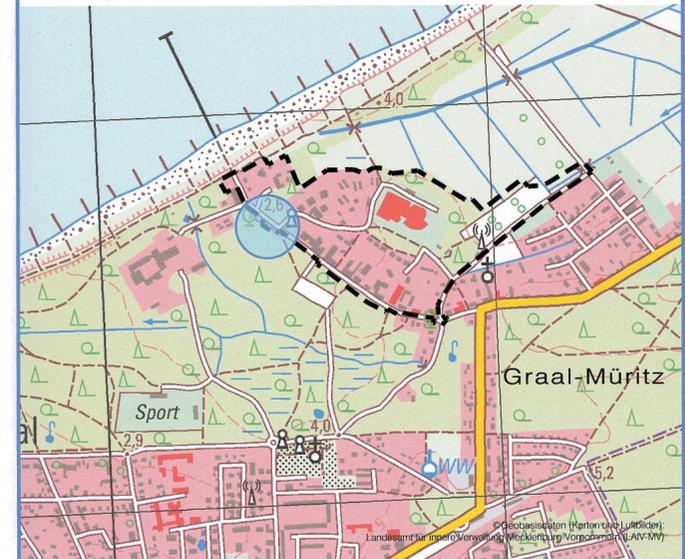
7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4-5/93

für das Gebiet "Müritz West", betreffend die Baugrundstücke Zur Seebrücke 27, 29, 31 und 33

### AUSFERTIGUNG

Bearbeitungsstand: 21.11.2014

Übersichtsplan M 1:10 000



Graal-Müritz, 26.05.15



Giese  
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Wilfried Millahn Architekt für Stadtplanung, AKMV 872-92-1-d

bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 42 • Fax (0381) 377 06 59









